

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |  
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Pro Regione GmbH  
z. Hd. Frau Rossow  
Lise-Meitner-Straße 29  
24941 Flensburg  
nur per Mail an: [rossow@pro-regione.de](mailto:rossow@pro-regione.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 643 - 22683/2025  
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller  
[daniel.moeller@im.landsh.de](mailto:daniel.moeller@im.landsh.de)  
Telefon: +49 431 988 1828  
Telefax: +49 431 988 614 1828

12. Mai 2025

nachrichtlich:

Amt Schlei-Ostsee                    mit einer Kopie  
Der Amtsdirektor                    für die Gemeinde Loose  
Bauen und Umwelt  
Holm 13  
24340 Eckernförde

nur per Mail an: [norbert.jordan@amt-schlei-ostsee.de](mailto:norbert.jordan@amt-schlei-ostsee.de)

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Fachdienst Regionalentwicklung  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

nur per Mail an: [regionalentwicklung@kreis-rd.de](mailto:regionalentwicklung@kreis-rd.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)  
im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405)**

- Ihr Schreiben vom 24.03.2025

- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose, Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), gleichzeitig: Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG
- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02.05.2025

Sehr geehrte Frau Rossow,

mit Schreiben vom 24.03.2025 informieren Sie über die frühzeitige Beteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose, Kreis Rendsburg-Eckernförde, bzw. zeigen diese gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG an. Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der für den Planungsraum II festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering zu schaffen. Die Gemeinde möchte unmittelbar im Anschluss an die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie PR2\_RDE\_012 weitere Flächen für die Windenergienutzung ermöglichen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 07.04.2025 - Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1082) maßgeblich.

Zu dem Planvorhaben war mit Schreiben vom 20. August 2024 (Az. IV 643 – 50611/2024) Stellung genommen worden. Die Stellungnahme hat weiterhin Bestand. Über diese Stellungnahme hinaus werden noch folgende Hinweise gegeben:

Gemäß den Planunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde zwischen der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung *Wind und Landwirtschaft* und der Entwicklungsfläche E5 (gegenüber dem Siedlungsbereich an der

Rosahler Straße) einen Abstand von 800 Metern einhalten. Nach hiesiger Messung beträgt der Abstand zwischen den genannten Flächen jedoch weniger als 800 Meter. Vielmehr scheint es so, dass als Abgrenzung nur der bestehende Siedlungsbereich herangezogen worden ist, nicht jedoch die Entwicklungsfläche. Dies sollte geprüft werden. Die Gemeinde plant zugleich mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes westlich der Ortslage eine weitere Fläche für die Windenergienutzung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinde im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes empfohlen, sich mit der Thematik der Umfassung auseinanderzusetzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Freundliche Grüße  
Daniel Möller



Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Kaiserstraße 8 • 24788 Rendsburg

**NUR PER E-MAIL**

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Straße 29  
24961 Flensburg

**Fachdienst  
Regionalentwicklung und Mobilität**

Ihr Zeichen: -  
Mein Zeichen: 51.10.02-2024/000098  
Auskunft erteilt: Herr Röhrig  
Telefon: 04331 202 471  
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-  
rd.de

02.05.2025

## 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 03.04.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Bei der geplanten 6. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um ein Zielabweichungsverfahren - mit dem über die bereits bestehenden Eignungsgebiete hinaus - auf einer Fläche von rd. 25 ha die Aufstellung von Windkraftanlagen vorbereitet werden soll. Diese liegt südlich des Windeignungsgebietes 301, das bereits für die Windkrafterzeugung genutzt wird.

Obwohl in der Region in den Gemeinden Loose, Waabs und Rieseby diverse Eignungsgebiete vorliegen, werden nicht diese Alternativen betrachtet. Vielmehr soll eine vermeintliche „Lücke“ zwischen zwei Eignungsgebieten geschlossen werden. Die Fläche zwischen den Waldflächen ist schmal und wirkt „eingezwängt“. Lage und Zuschnitt sind suboptimal, ein „Sichtfenster“ (bei PV Planungen üblich) wird mit dem Vorhaben überplant. Der Bestand an Windkraftanlagen wird in der Ausdehnung durch die Planung in der Nord-Südausrichtung auf eine Gesamtlänge rd. 2 Kilometer verlängert. Damit erfolgt eine erhebliche Barrierewirkung in der Landschaft, die sowohl den Naturhaushalt wie das Landschaftsbild betrifft.

Die Bezeichnung "kleines Waldstück" ist eine (ab)wertende Bezeichnung für ein rd. 1 ha großes Waldgebiet. (Bereits bei 2.000 m<sup>2</sup> Fläche handelt es sich um einen Wald nach dem Waldgesetz.) Da die Planung in der Gemeinde Loose erfolgt, ist das Waldgebiet „Gast“ als wertvoller Laubwald in seiner erheblichen biologischen und Biotopbedeutung unzureichend betrachtet. Weder die Größe eines Landschaftselements noch die Lage in einer Nachbargemeinde kann eine geringere Bedeutung der Schutzgüter begründen.

Die beigefügten artenschutzrechtlichen Unterlagen sind älter als 5 Jahre. Es ist z.B. aufgrund der Nähe zum Hemmelmarker See (FFH -Gebiet) von schützenswerten Populationen auszugehen.

Insgesamt ist eine naturschutz- und artenschutzrechtliche Eignung nicht begründet.

Bereits für das Bestandsgebiet nördlich der Planung bestanden - wie in den Gutachten erkennbar - Konflikte. Diese sollen durch diverse Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Ein Monitoring, ob die Maßnahmen funktionsfähig hergestellt wurden, ist nicht bekannt.

Grundsätzlich hat das Landschaftsbild im Raum Schwansen als Gutslandschaft eine besondere Bedeutung. Das bezieht sich nicht nur auf die touristisch bedeutsamen Landschaftsräume parallel der Küste. Im Landschaftsrahmenplan ist in der Gemeinde Loose ein breiter Bereich als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ gekennzeichnet. Die Summation einer hohen Anzahl von WKA wird beeinträchtigend wahrgenommen.

Eine Ausdehnung der Windparks über die Eignungsgebiete hinaus ist in der Landschaft Schwansen kritisch zu beurteilen. Aufgrund der Lage und Zuschnitts des Projektgebiets handelt es sich um einen vermeidbaren Eingriff nach dem Naturschutzrecht (§ 15 Abs 5 BNatschG).

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)

Zu dem o.g. Vorhaben bestehen seitens der unteren Wasserbehörde -Gewässeraufsicht- keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich bitte folgende Anregungen und Hinweise aufzunehmen:

Anregungen:

1. In dem Planungsbereich befinden sich Verbandsgewässer und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft (RoG). Das amtliche wasserwirtschaftliche Gewässerverzeichnis ist zu beachten.
2. Die Lage von verrohrten Gewässern und RoGs ist vor Beginn jeglicher Maßnahmen in Ihrer Örtlichkeit zu überprüfen und die Planungen sind entsprechend anzupassen.
3. Es gelten für die Verbandsgewässer und -anlagen die satzungsrechtlichen Mindestabstände des jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbandes. Diese sind einzuhalten, bei Abweichungen ist die schriftliche Zustimmung des WBV einzuholen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstände der Fundamente von Windenergieanlagen zu einem Gewässer größer den satzungrechtlichen Mindestabständen zu wählen sind, da die Ausdehnung der Baugrube die Größe der Fundamente überschreitet.
2. Es wird empfohlen, die Entfernung der Baugrube für die Fundamente größer den satzungrechtlichen Mindestabständen zu bemessen, um eine Gefährdung der Gewässer auszuschließen und eine Korrespondenz zwischen dem Wasserstand in der Baugrube und dem Gewässer zu vermeiden.
3. In dem Plangebiet sind Moorflächen vorhanden. Es wird empfohlen, aus Gründen des Grundwasserschutzes, Rüttelstopfsäulen für die Herstellung der Windenergieanlagenfundamente zu verwenden.
4. Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel) bedarf dies separater wasserrechtlicher Genehmigungen nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG. Diese sind mindestens 2 Monate vor Baubeginn bei der UWB zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
5. Sollte eine Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser in ein Gewässer erforderlich sein, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis  
Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers in ein Gewässer ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren

Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit §11 LWG oder ein Gemeindegebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch die Antragsteller/in.

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

In der Einladungs-E-Mail vom 03.04.2025 stand, dass innerhalb eines Monats nach Erhalt eine Stellungnahme in BOB-SH abgegeben werden kann. Es wird darum gebeten, Verfahren in BOB-SH zukünftig auch so lange aktiv zu lassen, dass auch noch am Ende der angegebenen Frist eine Stellungnahme möglich ist.

Im Auftrag

Gez. Heravi

#### **nachrichtlich:**

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Regionalentwicklung  
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat für Städtebau und Ortsplanung,  
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Loose  
Holm 13  
24340 Eckernförde

ausschließlich per Mail

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg

Pro Regione GmbH  
Planungsbüro  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg  
nur per mail an:  
[info@pro-regione.de](mailto:info@pro-regione.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 45403 – 555.81-RD  
Meine Nachricht vom:

Ole Rahn  
[ole.rahn@lbv-sh.landsh.de](mailto:ole.rahn@lbv-sh.landsh.de)  
Telefon: 04331 784-200  
Telefax: 04331 784-444

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat VII 41  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel  
nur per mail an:  
[Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de](mailto:Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de)

11. April 2025

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Kaiserstraße 10  
24768 Rendsburg  
nur per mail an:  
[strassenverkehrsbehoerde@kreis-rd.de](mailto:strassenverkehrsbehoerde@kreis-rd.de)

## **6 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose** -Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB-

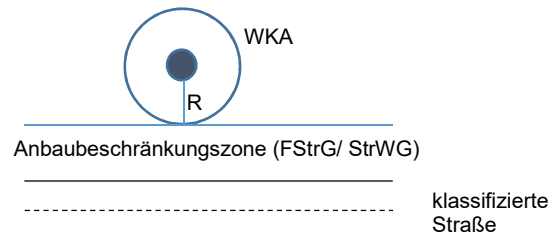
Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros Pro Regione vom 21.3.2025 überreicht. Die Bauleitplanung ist im Internet unter <https://bob.-sh.de/> eingestellt.

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gem. § 30 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen an der Kreisstraße 58, in einer Entfernung bis zu 30 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden (Anbaubeschränkungszone).

Die Anbaubeschränkungszone ist der Planzeichnung des F-Plan darzustellen.

Die Abstandsregelung der Windenergieanlagen (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius) unter Beachtung der Anbaubeschränkungszone ist zwingend einzuhalten.



Die Zufahrt zur Kreisstraße 58 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Nach § 21 Abs. (1) StrWG bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 58 nicht angelegt werden.

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach [baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de](mailto:baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de) zu erfolgen.

gez.  
Rahn

Anlage  
Schreiben des Büros Pro Regione vom 21.03.2025  
6. Änd. F-Plan und Begründung

## Originalstellungennahmen | 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich Windenergiegebiet südöstlich Osterhof | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1005</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 08.04.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung</b> Name des/der Einreicher*in: Ralph Lippmann Abteilung: GA 57271 Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens.

Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.

Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung nur zu veranlassen, wenn die Bauleitplanung eine nicht-bundeseigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.

## Originalstellungennahmen | 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich Windenergiegebiet südöstlich Osterhof | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1000</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 24.03.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>Privatperson</b> Name des/der Einreicher*in: Ostseefjord Schlei GmbH Max Triphaus Adresse: Plessenstraße 7, 24837 Schleswig Im öffentlichen Bereich Muss überprüft werden anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Im Rahmen der Gästebefragung im Jahr 2024 des NIT sind über 2.500 Übernachtungsgäste in der Region an Schlei und Ostsee befragt worden. Dabei ist die Landschaft von 66% der Befragten als zentrales Reisemotiv für die Entscheidung in unserer Region zu urlauben, genannt worden. Das ist mit Abstand der Topwert - noch vor dem klassischen Motiv Strand und Baden. Durch die konkrete Windkraftplanung in Loose wird das Landschaftserleben aber immer mehr eingeschränkt. Das Argument, dass es bereits deutliche Einschränkungen im Landschaftserlebnis durch die Windkraftanlagen nördlich der K58 von Loose nach Karlsminde gibt, kann hier nicht überzeugen. Denn aktuell lässt zumindest die Blickachse Richtung Süden einen freien Landschaftsblick zu. Es ist im touristischen Interesse, dass diese Sichtachsen frei bleiben.

Die K58 ist außerdem Bestandteil der touristischen Themenradrouten, denn der Herrenhaustörn verläuft über diese Straße. Die Region will Radreiseregion nach ADFC-Kriterien werden und bekommt zur Erreichung dieses Ziels Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein. Die Attraktivität der Radwege in der Region geht durch zusätzliche Windkraftanlagen immer weiter zurück und eine erfolgreiche Zertifizierung wird dadurch gefährdet. Immerhin 26% bezeichnen den Urlaub an Schlei und Ostsee als Radurlaub, vgl. Gästebefragung des NIT 2024. Ein sehr großes Potential bei insgesamt 4,6 Mio. Übernachtungen und 4 Mio. Tagesgästen pro Jahr.

Landesamt für Umwelt  
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Amt Schlei-Ostsee  
Holm 13  
24340 Eckernförde

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 523  
Meine Nachricht vom: /

Susanne Fastnacht  
susanne.fastnacht@ifu.landsh.de  
Telefon: 04347/704-518

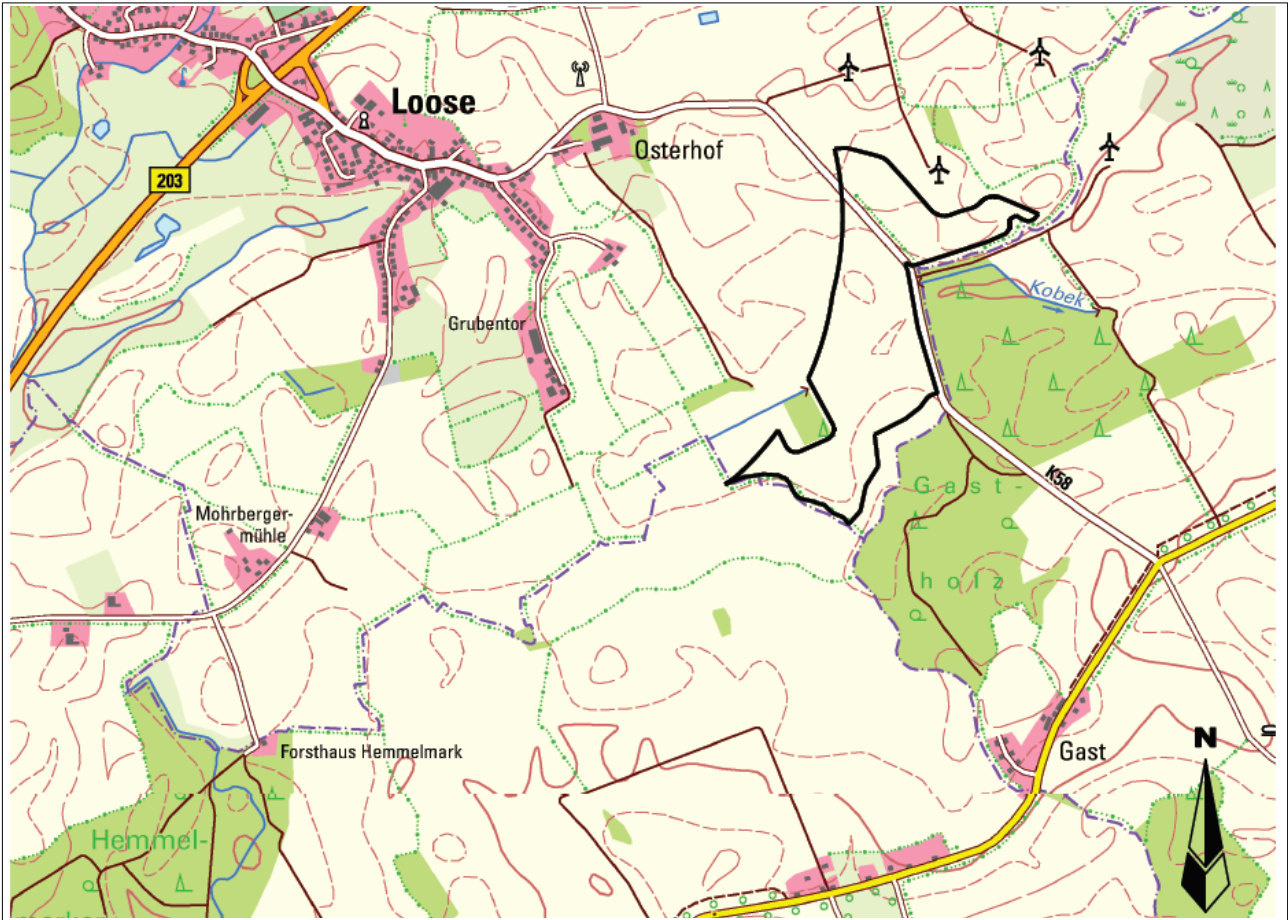
24.04.2025

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"

Sehr geehrte Frau Rossow,

mit E-Mail vom 03.04.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung von einem Windenergiegebiet im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) ab.

Der Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" liegt östlich der Ortslage Loose, südöstlich der Schwansenstraße (Bundesstraße 203), nordwestlich der Waabser Chaussee (Landesstraße 26) und nordwestlich der Straße „Gastholz“ sowie im Westen angrenzend an das Vorranggebiet PR2\_RDE\_012 und einen bestehenden Windpark. Die Gesamtfläche ist in etwa 180 ha groß (Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Lage der Fläche mit der Zweckbestimmung: „Windenergieanlagen und Landwirtschaft“

Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP Schleswig-Holstein 2023 liegt die Fläche in der Potenzialfläche PR2\_RDE\_137. In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020) ist angrenzend nordöstlich das Vorranggebiet PR2\_RDE\_012 ausgewiesen worden. In diesem befindet sich ein Windpark mit fünf Anlagen.

### **Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien**

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020). Die derzeit im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2024) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Das harte Tabukriterium „Wälder mit Schutzbereich 30 m“ ist an mehreren Stellen direkt angrenzend ansonsten sind keine harten Tabukriterien betroffen. Es ist das weiche

Tabukriterium „30 bis 100 m Abstand Wald“ betroffen. Dieses Kriterium ist zu beachten und der betroffene Bereich muss frei gehalten werden.

Ziele der Raumordnung (2024) sind nicht betroffen.

Es sind mehrere Abwägungskriterien durch die Planung betroffen. Naturschutzfachlich ist das Kriterium: „Talräume an natürlichen Gewässern und HMWB-Wasserkörpern“ betroffen.

Es ist kein artenschutzrechtlicher Grundsatz der Raumordnung betroffen. Naturschutzfachlich ist der Grundsatz der Raumordnung (2024) „30 bis 100 m Abstand Wald“ von der Planung betroffen.

In der Begründung zum Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden Angaben zum Artenschutz gemacht. Es wird Bezug genommen zu Untersuchungen, die im Zuge benachbarter Planungen erstellt wurden. Die Ergebnisse werden in zwei Fachbeiträgen zum Artenschutz („Biologenbüro GGV, 2013/ ergänzt 2014“ sowie „Biologenbüro GGV, 2017“) dargestellt. Korrekterweise wird auch darauf hingewiesen, dass aufgrund des Alters der Datengrundlagen, diese nicht mehr als Referenzdaten für die vorliegende Planung herangezogen werden können. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens als Auflagen festzulegen. Gemäß Artenkataster kommen keine windkraftsensiblen Brutvögel vor. Aufgrund der Graben- und Knickstrukturen im Gebiet wird von einem Vorkommen von Amphibien ausgegangen. Ebenso werden Offenlandbrüter erwartet. Nach Abstimmung des Untersuchungsrahmens sollen faunistische Bestandserhebungen durchgeführt werden, um anschließend konkrete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Bei diesen kann es sich beispielsweise um Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämungsmaßnahmen und Besatzkontrollen handeln.

### **Erforderlicher Prüfungsumfang**

Durch die Ausweisung als Fläche für Erneuerbare Energien in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose, befände sich das Vorhaben in einem nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) WindBG als Windenergiegebiet ausgewiesenen Gebiet. Mit der Feststellung der Ausweisung als Windenergiegebiet sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 WindBG gegeben. Der Prüfungsumfang für den Artenschutz ist damit durch die Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB abgedeckt. Der Vorhabenträger hat keine weiteren Unterlagen vorzulegen. Geeignete und

verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen werden durch die zuständige Behörde angeordnet. Dem Vorhabenträger ist es jedoch freigestellt, selbst Untersuchungen mit in das Verfahren einzubringen. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatschG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WKA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) keine Brutvorkommen einer in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelart im jeweiligen Nah- oder zentralen Prüfbereich bekannt. Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand  $\geq 30$  m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von  $\geq 10$  °C bei einer Windgeschwindigkeit von  $< 6$  m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand  $< 30$  m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von  $< 8$  m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit einem Rotor-Bodenabstand von  $\geq 30$  m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand  $< 30$  m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerefordernis zu reduzieren. Es wird darauf

hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

**Grundsätzlicher Hinweis:**

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Bei Fragen melden Sie sich gern.

Mit freundlichen Grüßen

*Susanne Fastnacht*

Susanne Fastnacht

## Originalstellungennahmen | 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich Windenergiegebiet südöstlich Osterhof | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1014</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 24.04.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>LLnL SH</b> Name des/der Einreicher*in: Tanja Wagenknecht Abteilung: BOB SH Bauleitplanung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Az: UV-32518/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

angrenzend an den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose befindet sich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dieser Wald stockt auf dem Flurstück 7 der Flur 1 Gemarkung Ludwisburg und Gemeinde Waabs und auf dem Flurstück 7/1 der Flur 2 Gemarkung Osterhof und Gemeinde Loose.

Es ist verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Nach § 24 Absatz 2 LWaldG i.V. m. § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Für Flächennutzungspläne empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung (§ 5 Absatz 4 BauGB) im Bereich ausgewiesener Bauflächen.

Der 30 m Waldabstand wurde in dem vorgelegten Planungsentwurf berücksichtigt. Weitere forstbehördliche Belange sind aktuell nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tanja Wagenknecht

# Wasser- und Bodenverband Kohbek - Waabs

WaBoV Kohbek - Waabs, Lehmborg 1, 24369 Waabs

[rossow@pro-regione.de](mailto:rossow@pro-regione.de)

Wasser- und Bodenverband  
Kohbek - Waabs  
Verbandsvorsteher  
Bernd Niedorf  
Lehmborg 1  
24369 Waabs

Tel: 04358 554

<i>Ihr Zeichen / vom</i>	<i>Mein Zeichen / vom</i>	<i>Datum</i>
E-Mail vom 02.04.2025	84-2025-01	22.04.2025

## **6. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Loose Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gleichzeitig: Planungsanzeige (§ 11 (1) LapIG)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu dem oben genannten Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die vom Wasser- und Bodenverband Kohbek – Waabs zu unterhaltenen Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen sind unter dem folgenden link einsehbar:  
[https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland\\_DAV/index.html?lang=de/](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de/)

(Die dort dargestellte Lage der Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen ist in der Regel nicht genau eingemessen. Im Bedarfsfall muss die genaue Lage Vorort ausgewiesen werden).

### **Abstandsregelungen:**

Innerhalb des Vorhabengebietes liegen Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs (s. beiliegender Auszug aus dem AWGV bzw. oben genannter link)

Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Verbandes ergeben:

**Innerhalb einer Trasse von 5 Meter links und rechts Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen sind u.a.**

- **Überbauung**
- **Bodenauftrag / Bodenabtrag und**

untersagt.

Diese Abstandsregelungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.

**Dieser Schutzstreifen ist von jedweder Bebauung (Aufstellflächen der Anlagen, Zuwegungen etc.) freizuhalten.**

**Bei der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:**

Bei Kreuzung von Gewässern, Verrohrungen, Rohrleitungen ist

- Vor der Querung ist jeweils die genaue Lage der Rohrleitung bzw. Verrohrung / des Gewässers zu ermitteln. Die Angaben im AWGV (s.o.) sind dazu nicht hinreichend genau.
- Die Versorgungsleitung ist mit einem Abstand von mindestens **2 m unterhalb** der Rohr- bzw. Gewässersohle zu verlegen. Diese Tiefe ist auch innerhalb des Schutzstreifens (5 m links und rechts der Rohrleitung bzw. der Böschung eines offenen Gewässers) einzuhalten.
- Die Querung hat in einem Schutzrohr zu erfolgen
- Die Querung ist Vorort durch ein festes Hinweisschild zu kennzeichnen
- Von jeder Querung ist nach Fertigstellung ein Bohrprotokoll unter Angabe der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitung und der Rohrleitung bzw. des Gewässers anzufertigen und dem WaBoV in digitaler Form unaufgefordert zur Abnahme zur Verfügung zu stellen
- Alle Querungen sind zudem in einem digitalen georeferenzierten Übersichtsplan im (\*.dxf-Format) darzustellen. Dieser ist dem Wasser- und Bodenverband unaufgefordert auszuhändigen.

Sofern die Versorgungsleitungen parallel zu Verrohrungen, Rohrleitungen oder offenen Gewässern verlegt werden, ist ein Abstand von 5 m zu diesen (Schutzstreifen) einzuhalten

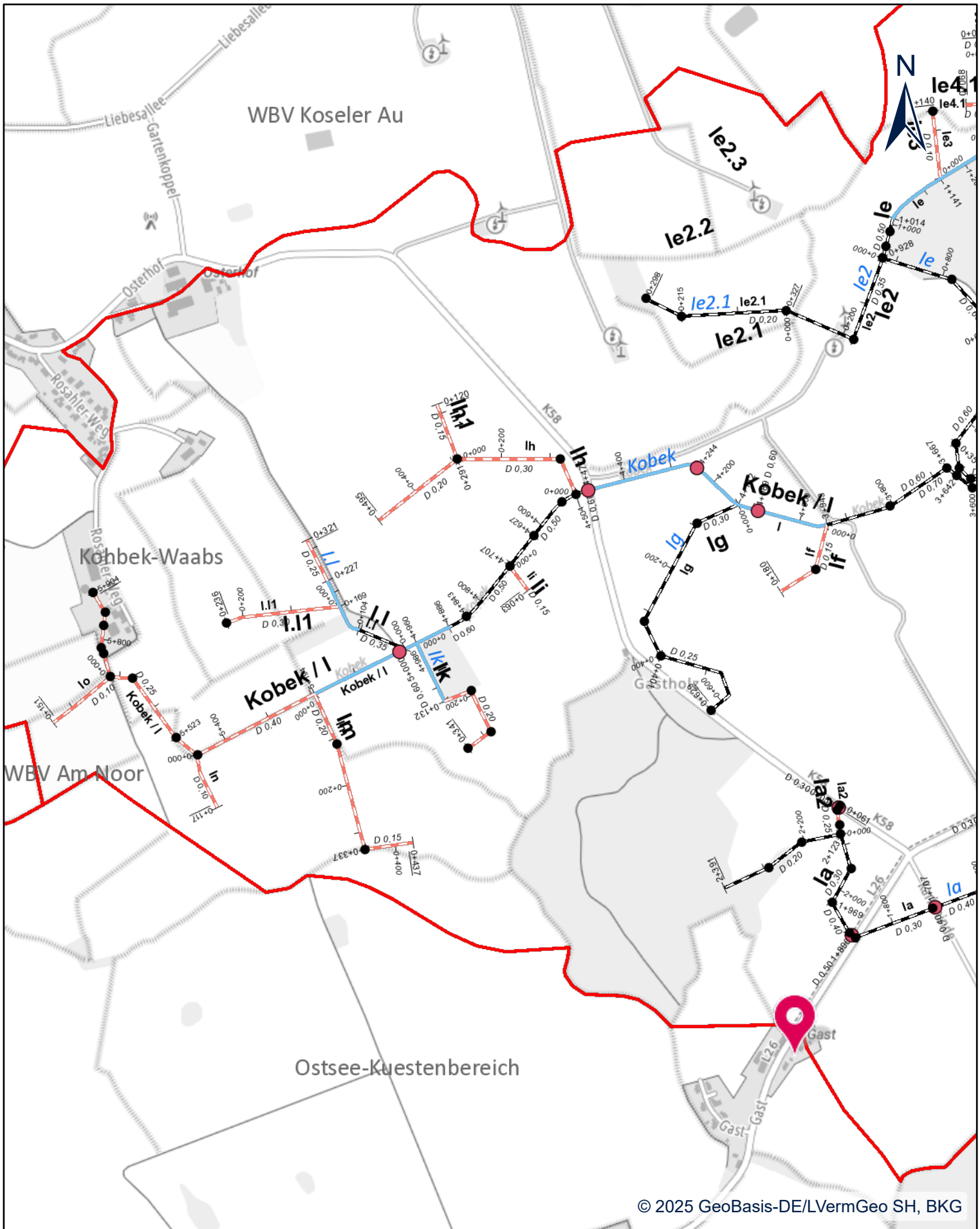
**Kostenerstattung:**

Alle dem Wasser- und Bodenverband Kohbek – Waabs im Zusammenhang mit der vorgelegten Planung entstehenden Kosten sind vom Vorhabenhaberträgen zu erstatten.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

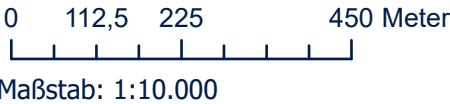
Bernd Niedorf  
(Verbandsvorsteher)



© 2025 GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

# DANord-Ausdruck

CRS: ETRS 1989 UTM Zone 32N  
 Autor: DANord  
 Datum: 22.04.2025



per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
, 03.04.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2025.04.00092

Durchwahl  
05116433341

Hannover  
10.04.2025

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## **Beteiligung: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

<b>Objektname</b>	<b>Betreiber</b>	<b>Leitungstyp</b>	<b>Leitungsstatus</b>
Erdgashochdruckleitung Waabs - Albersdorf	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist

die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Schlei-Ostsee  
Abteilung Bauen und Umwelt  
z.Hd. Frau A. Levien  
Holm 13  
24340 Eckernförde

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 03.04.2025/  
Mein Zeichen: Loose-Fplanänd6/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 07.04.2025

## **6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"**

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Levien,

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal

und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



## Originalstellungennahmen | 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich Windenergiegebiet südöstlich Osterhof | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1003</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 27.03.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>SHNG Netzcenter Süderbrarup</b> Name des/der Einreicher*in: Matthias Nagel Abteilung: Netzcenter Süderbrarup Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Flächennutzungsplan ist ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung ausgewiesen. Durch dieses Sondergebiet verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung, die der überörtlichen Erdgasversorgung dient und durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in einem 4 Meter breiten Schutzstreifen gesichert ist. Der Schutzstreifen dient der Sicherung des Bestandes und Betriebes, ist von jeglicher Art der Bebauung freizuhalten und die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.Ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz GmbH notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz GmbH geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Die Lagerung von Material sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind

außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern.

Das Überfahren der Gashochdruckleitung mittels Schwerlastverkehr ist ebenfalls nicht gestattet. Der Bereich des Schutzstreifens muss für Wartungsarbeiten und im Störfall dauerhaft zugänglich sein.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen das Erdarbeiten im Bereich dieser Hochdruck-Gasleitung einweisungspflichtig sind.

Freundliche Grüße  
Schleswig-Holstein Netz  
Netzcenter Süderbrarup  
i.A. M. Nagel

**Von:** SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung  
<SHNG\_Transportnetz\_Gas\_Leitungseinweisung@sh-netz.com>  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. April 2025 15:21  
**An:** rossow@pro-regione.de  
**Cc:** Kähne, Markus; SHNG Netzcenter Süderbrarup  
**Betreff:** Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / Unsere Zeichen: 1422240 / 6.  
Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose -  
Windenergiegebiet  
**Anlagen:** sh-netz\_schutz\_von\_gashochdruckleitungen\_082i\_1019.pdf;  
Querungsformular.pdf; Windenergieanlagen Abstände Studie  
Veenker\_DVGW (1).pdf

Sehr geehrte Frau Rossow

Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

- in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 200 ST- 70 bar

**Bitte informieren Sie uns über Planänderungen und beachten Sie die einzuhaltenden Abstände für Windenergieanlagen, die Sie der beigefügten Studie entnehmen können. Teilen Sie uns den geplanten Standort der Windenergieanlage sowie die Bezeichnung der Anlage, die Nabenhöhe, die Leistung und den Rotordurchmesser mit, sobald diese bekannt sind.**

Die genaue Lage der Leitung ist vor den Arbeiten in der Örtlichkeit auszuflocken. Bitte setzen Sie sich dazu mit dem Netzcenter in Verbindung. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Mail. Einmessungsskizzen sowie Dokumentationen zur Leitungslage senden Sie bitte an [SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung@sh-netz.com](mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com)

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

#### Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau Der Überfahrgang ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.

- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

#### Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite mit einem Mindestabstand von 1 m im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an [SHNG\\_Transportnetz\\_Gas\\_Leitungseinweisung@sh-netz.com](mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com)

#### Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

#### Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.

- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

**Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90**

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

**Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.**

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:

<http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

Bitte nutzen Sie auch diesen um Stellungnahmen anzufordern, damit diese fristgerecht versendet werden können.

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Süderbrarup  
Team Allee 5  
24392 Süderbrarup  
T 04641-9204-9378  
F 04641-9204-9399

Freundliche Grüße  
Sabine Röhrs

Netzdienste Service (extern)

[sabine.roehrs.external@sh-netz.com](mailto:sabine.roehrs.external@sh-netz.com)

Friedrich-Ebert-Damm 145  
22047 Hamburg, Germany

[sabine.roehrs@dm-t-group.com](mailto:sabine.roehrs@dm-t-group.com)  
[www.es.dmt-group.com](http://www.es.dmt-group.com)

beauftragt von



Schleswig-Holstein Netz GmbH  
Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn  
[www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com)

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 1899 PI  
Vorstand: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

nur per E-Mail: rossow@pro-regione.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
I-0542-25-FNP	ROI Voigt	0228 5504-5292	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	16.05.2025

Betreff: **6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose**  
hier: Anforderung einer Stellungnahme  
Bezug: Ihr Schreiben vom 24.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Fläche befindet sich ca. 26 km östlich des Flugplatzbezugspunktes (FBP) Schleswig/Jagel. Es ist eine maximale Bauhöhe von 199,5m für spätere Anlagen im Bezugsvorgang angegeben. Die maximale Bauhöhe, ohne Einfluss auf die Kursführungsmindesthöhe (Minimum Vectoring Altitude – MVA) SCHLESWIG/HOHN SEKTOR NS2, beträgt an diesen Standorten 228m NHN. Bei der Maximalbauhöhe wurde ein Puffer von 20 m vertikal, sowie 8 m horizontal angewandt, um einen Änderungsantrag nach §16b Abs. 7 BImSchG zu berücksichtigen.

Eine FS-Technische Bewertung kann erst vorgelegt werden, wenn genauere Standortdaten (Koordinate jeder einzelnen Windenergieanlage) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc. pp.) vorliegen. Ein Schatten-/Schallgutachten ist für die Bewertung zwingend erforderlich.

Um die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone zu verhindern können einzelne WEA, abhängig vom Standort, den Bestandsanlagen vor Ort sowie abhängig von weiteren Hindernisdaten, mit der Auflage - Ausrüstung mit einer bedarfsgerechten Steuerung - versehen werden, um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen.



**BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN  
DER BUNDESWEHR**

**REFERAT INFRA I 3**

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn  
Tel. +49 (0) 228 5504-0  
Fax +49 (0) 228 5504-5761  
FspNBw 90-3402-88

**WWW.BUNDESWEHR.DE**

INFRASTRUKTUR



**BUNDESWEHR**

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-0542-25-FNP zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlage(n): - 0 -